

Geschäftsordnung
des Fachschaftsrats Bauingenieurwesen
der Fachhochschule Aachen

vom 29.04.2013

Inhaltsübersicht

I. Konstituierung des Fachschaftsrats

- § 1 Zusammenritt des Fachschaftsrats
- § 2 Wahl des Präsidiums

II. Einladung zur Sitzung

- § 3 Grundsätze
- § 4 Ladungsfrist
- § 5 Aufstellung der Tagesordnung

III. Verlauf der Sitzung

- § 6 Eröffnung der Sitzung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Genehmigung der Tagesordnung / Anträge
- § 9 Rederecht
- § 10 Abstimmungen

IV. Rechte und Pflichten des Präsidiums

- § 11 Leitung der Sitzung
- § 12 Ordnung und Ordnungsmaßnahmen

V. Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Antrag)

- § 13 Grundsätze
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung

VI. Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen

- § 15 Inhalt des Protokolls
- § 16 Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls
- § 21 Ausfertigung von Beschlüssen

VII. Ausschüsse

- § 17 Ausschüsse

VIII. Freie Mitglieder

- § 18 Aufnahme und Ausscheiden von freien Mitgliedern
- § 19 Rechte und Pflichten eines freien Mitglieds

IX. Schlussbestimmungen

- § 20 Änderung der Geschäftsordnung
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Geschäftsordnung

des Fachschaftsrats Bauingenieurwesen

der Fachhochschule Aachen

vom 29.04.2013

Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit der Fachschaftsrat Bauingenieurwesen mit Fachschaftsrat abgekürzt. Mit dem Ausdruck „gewählte Mitglieder“ sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats Bauingenieurwesen gemeint.

Der Begriff Vorstand des Fachschaftsrats aus der Geschäftsordnung entspricht dem im folgenden verwendeten Begriff des Präsidiums.

Diese Ordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum und meint somit Frauen wie Männer.

I. Konstituierung des Fachschaftsrats

§ 1 Zusammentritt des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat tritt spätestens sieben Kalendertage nach seiner Wahl zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.
- (2) Der örtliche Wahlleiter leitet die konstituierende Sitzung und benennt einen Schriftführer, bis der Fachschaftsrat gewählt ist. Im Anschluß übernimmt der neugewählte Vorsitzende nach §8 der Geschäftsordnung des Fachschaftsrats 2 die Redeleitung.
- (3) Auf der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrats müssen mindestens folgende Themen behandelt werden:
 1. Festsetzung des regulären Tagungsrythmus für die nächsten 2 Semester (z.B. jede zweite Woche),
 2. Kommunikationswege der Fachschaftsratsmitglieder,
 3. Wahl des Präsidiums nach § 2, Wahl eines FSK Vertreters aus den Mitgliedern der Fachschaft
 4. Sonstige anstehende Personalfragen.

§ 2 Wahl des Präsidiums

Der Wahlablauf erfolgt nach §10 dieser Ordnung.

Weiteres regelt die Wahlordnung.

Die Zusammensetzung des Fachschaftsrats regelt die Geschäftsordnung (§8 Zusammensetzung des Fachschaftsrats Bauingenieurwesen)

II. Einladung zur Sitzung

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Vorsitzende beruft den Fachschaftsrat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den regulären und außerordentlichen Sitzungen ein. Nach Absprache mit dem Vorsitzenden kann auch ein anderes Mitglied zur Sitzung einladen.
- (3) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss mindestens versandt werden an:
 - alle Mitglieder des Fachschaftsrats
 - alle freien Mitglieder
 - die studentischen Mitglieder der Ausschüsse und Gremien des Fachbereichs 2. Die Tutorengruppe ist hiervon ausgenommen.
- (4) Die Sitzung des Fachschaftsrats ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 4 Ladungsfrist

Zwischen dem Versenden der Einladung und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen liegen.

Muss auf Grund dringlichster zu klärender Ereignisse eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen werden, gilt eine Ladungsfrist von mindestens 48 Stunden.

Ist ein Fachschaftsratsmitglied an dem Tag der Sitzung verhindert, muss sich dieses spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich, elektronisch oder telefonisch beim Präsidium abmelden.

§ 5 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Vor dem Versenden der Einladungen stellt der Einladende die vorläufige Tagesordnung auf. Sie enthält mindestens folgende Punkte:
 - Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Mitteilungen des Präsidiums
 - Genehmigung von Protokollen zu vorherigen Sitzungen
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Berichte und Anfragen
 - Anträge

- Verschiedenes

- (2) Der Punkt Berichte und Anfragen enthält mindestens die Berichte der Gremienkonferenz (GreKo), Fachschaftenkonferenz (FSK), der Erstsemesterarbeit und des Finanzers. Neuigkeiten aus dem allgemeinen Studierendenausschuß (AStA), dem Studierendenparlament (SP), von der Bauingenieurfachschaftenkonferenz (BauFaK) und den Gremien des Fachbereichs sind nach Möglichkeit vorzutragen. Bei Bedarf kann der Tagesordnungspunkt durch Unterpunkte gegliedert werden.
- (3) Im Punkt Anträge sind als Unterpunkte zunächst die von vorherigen Sitzungen vertagten Anträge aufzunehmen, danach alle Anträge in chronologischer Reihenfolge die dem Präsidium vor dem Sitzungstermin schriftlich vorliegen.

III. Verlauf der Sitzung

§ 6 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende übernimmt die Redeleitung, eröffnet die Sitzung und prüft die Beschlussfähigkeit. Ist der Vorsitzende selbst nicht anwesend, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Redeleitung oder eine vom Präsidium benannte Person.
- (2) Vom Redeleiter ist zu Beginn einer Sitzung ein Protokollant zu benennen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist bei Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig:
 - wenn mindestens die einfache Mehrheit der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend ist,
 - auf gemäß Absatz 3 vertagten Sitzungen bezüglich der unerledigten Punkte,
 - auf der konstituierenden Sitzung.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betreffenden Tagesordnungspunkte geschlossen und vertagt.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit dadurch verursacht, dass weniger als die einfache Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend ist, so ist die nächste Sitzung bezüglich der dadurch unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden gewählten Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung zur neuen Sitzung explizit hingewiesen wird.
- (4) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit werden freie Mitglieder nicht mitgezählt.
- (5) Verlässt ein Mitglied des Fachschaftsrats die Sitzung, ist die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Ist diese nicht mehr gewährleistet, gilt Absatz 3.

§ 8 Genehmigung der Tagesordnung / Anträge

- (1) Zu Beginn des Tagesordnungspunktes Genehmigung der Tagesordnung stellt die Redeleitung alle zwischen Einladung und Beginn der Sitzung eingegangenen Anträge vor.
- (2) Anträge sind folgendermaßen zu priorisieren:
 - Vertagte Anträge
 - Sonstige Anträge
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnungen sowie auf Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge müssen jeweils als eigene Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (4) Mitglieder des Fachschaftsrats können Änderungsvorschläge zur Tagesordnung machen.
- (5) Änderungen der Tagesordnung werden mit einfacher Mehrheit genehmigt. Kommt keine einfache Mehrheit zustande wird jeder Änderungsvorschlag einzeln abgestimmt.

§ 9 Rederecht

- (1) Rederecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Anderen Personen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
- (2) Die Redeleitung achtet darauf, dass jeder mit Rederecht von diesem Gebrauch machen kann.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats. Die Erstsemesterreferenten haben nach Maßgabe des §10 der Fachschaftsordnung der Fachschaft Bauingenieurwesen Stimmrecht in Fragen der Erstsemesterarbeit. Jedes gewählte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht anders bestimmt im Sinne des Absatz 4.
- (2) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
- (3) Zwei-Drittel-Mehrheit bedeutet, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrats mit Ja stimmen.
- (4) Auf Verlangen eines Mitglieds des Fachschaftsrats ist geheim abzustimmen. Die Abstimmung ist auf neutralen Zetteln und durch Urneneinwurf zu betreiben.

IV. Rechte und Pflichten des Präsidiums

§ 11 Leitung der Sitzung

- (1) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Fachschaftsrats nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung (siehe §6). Die Redeleitung sorgt für den ordentlichen Ablauf.
- (2) Die Redeleitung übt ihr Amt unparteiisch aus. Will sie sich selbst an der Debatte beteiligen, darf sie die Objektivität bzgl. der Redeleitung nicht verlieren.

§ 12 Ordnung und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Alle Geräte sind so einzustellen, dass diese Geräte den ordentlichen Ablauf der Sitzung nicht stören.
- (2) Telefonate dürfen während einer Sitzung grundsätzlich nicht geführt werden, außer Die Redeleitung hat dies zwecks Klärung eines Sachverhaltes erlaubt.
- (3) Die Redeleitung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (4) Die Redeleitung kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.
- (5) Ist eine Person dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Redeleitung ihr das Wort entziehen.

V. Anträge zur Geschäftsordnung (GO Antrag)

§ 13 Grundsätze

- (1) Jedes gewählte Mitglied kann durch Heben beider Arme jederzeit einen Geschäftsordnungsantrag anzeigen. Dieser ist durch die Redeleitung bevorzugt abzuhandeln.
- (2) Der GO-Antrag ist angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt.
- (3) Eine Gegenrede ist analog zum GO-Antrag anzuzeigen, wenn eine Abstimmung über den gestellten GO-Antrag erfolgen soll. Eine Gegenrede kann in formeller oder begründeter Form formuliert werden. Bei einer formellen Gegenrede darf der Gegenredner sich zu seinem Antrag nicht weiter äußern. Die begründete Gegenrede gibt dem Gegenredner die Möglichkeit sich zu dem GO-Antrag zu äußern, ohne jedoch inhaltlich Stellung zu beziehen. Nach einer Gegenrede wird sofort über den GO-Antrag abgestimmt. Es genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Vor jeder Abstimmung über einen Antrag ist dieser nochmals deutlich zu formulieren.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung gibt es:

- Antrag auf Erstellung eines Meinungsbildes
- Antrag auf Sitzungsunterbrechung für 10 Minuten zur Klärung, Beratung und Diskussion in kleinen Gruppen
- Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf erneute Abstimmung

VI. Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen

§ 15 Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll enthält insbesondere:

1. Die Namen der anwesenden und der abwesenden gewählten Mitglieder des Fachschaftrats. Sowie alle weiteren anwesenden Personen,
2. Den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
3. Die genehmigte Tagesordnung,
4. Berichte,
5. Die Ergebnisse von Abstimmungen und deren Stimmverhältnisse,
6. Den Wortlaut der gestellten Anträge,
7. Den wesentlichen Verlauf der Debatte,
8. Persönliche Erklärungen,
9. Äußerungen, von denen ein Mitglied des Fachschaftrats ausdrücklich und unverzüglich die Aufnahme in das Protokoll verlangt.

§ 16 Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls

- (1) Für die Ausfertigung des Protokolls ist der jeweilige Schriftführer verantwortlich.
- (2) Das Protokoll zur Kenntnisnahme ist spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.
- (3) Das Protokoll wird nach Behandlung eventueller Änderungsanträge durch den Fachschaftrat genehmigt.
- (4) Auf der letzten Sitzung in einer Legislaturperiode werden keine Anträge behandelt. Das Protokoll der vorletzten Sitzung wird auf dieser Sitzung genehmigt. Von der letzten Sitzung wird kein Protokoll erstellt

- (5) Das Protokoll ist nach Fertigstellung in die Beschlussdatenbank des AStA hochzuladen, allen FSR Mitgliedern zugänglich zu machen und zu veröffentlichen.

VII. Ausschüsse

§ 17 Ausschüsse

- (1) Der Fachschaftsrat kann Ausschüsse bilden.
- (2) Über die Bildung eines Ausschusses und über die Anzahl der Mitglieder entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ausschüsse erarbeiten eine Beschlussvorlage für den Fachschaftsrat.
- (4) Der Fachschaftsrat kann jederzeit, durch den Fachschaftsrat gebildete, Ausschüsse mit einfacher Mehrheit auflösen.

VIII. Freie Mitglieder

§ 18 Aufnahme und Ausscheiden von freien Mitgliedern

- (1) Freie Mitglieder sind Mitglieder der Studierendenschaft des Fachbereichs Bauingenieurwesen, welche sich durch besonderes Engagement für den Fachschaftsrat (FSR), die Studierendenschaft oder den Fachbereich Bauingenieurwesen hervorgetan haben oder sich für diesen engagieren möchten.

Als besonderes Engagement sind unter anderem folgende Punkte zu bewerten:

- regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des FSR
- regelmäßige Unterstützung der gewählten FSR-Mitglieder
- Aktive Mithilfe bei der Erfüllung von Arbeitsaufträgen des FSR
- Produktives Interesse an der Arbeit des FSR
- Mitgliedschaft als Vertreter in anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung
- Mitgliedschaft als studentischer Vertreter in Gremien oder Ausschüssen, des Fachbereichs Bauingenieurwesen

- (2) Nachdem sich ein Mitglied der Studierendenschaft formlos für die freie Mitgliedschaft beworben hat, entscheidet der Fachschaftsrat auf seinen Sitzungen über die Aufnahme als Freies Mitglied, unter anderem nach Berücksichtigung der unter Absatz 1 genannten Punkte. Es genügt die einfache Mehrheit des gesamten Fachschaftsrats.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind dazu verpflichtet unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen das freie Mitglied in die Arbeit des Fachschaftsrats einzuführen und ihm nach einiger Zeit auch leichte Aufgaben zu übertragen.

- (4) Freie Mitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen ihre freie Mitgliedschaft durch Anzeige beim Präsidium beenden.
- (5) Der Fachschaftsrat kann jederzeit ein freies Mitglied von seinen Rechten und Pflichten wieder entlassen. Hierfür sind 2/3 der Stimmen aller gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats nötig.
- (6) Die Freie Mitgliedschaft endet automatisch mit der Legislatur des Fachschaftsrats. Freie Mitglieder werden in jeder Legislatur neu durch den Fachschaftsrat bestimmt.
- (7) Ehemalige Mitglieder des Fachschaftsrats sind nicht automatisch Freie Mitglieder.

§ 19 Rechte und Pflichten eines freien Mitglieds

- (1) Ein freies Mitglied ist auf keiner Sitzung, Abstimmung oder Wahl innerhalb des Fachschaftsrats stimmberechtigt.
- (2) Jedes freies Mitglied hat Rederecht nach § 9, Absatz 1.
- (3) Freie Mitglieder dürfen Arbeitsaufträge des Fachschaftsrats annehmen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Fachschaftsrats geändert werden.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats beschlossen werden.

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Geschäftsordnungen des Fachschaftsrats Bauingenieurwesen der FH-Aachen außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachschaftsrats vom 29.04.2013.